



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hirschbach i. M. vom 27. Mai 2021 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Hirschbach, am 22.03.2024

Zl.: 813-4/2024

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009),
LGBI. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

Sachbearbeiter:
Karl Moßbauer, DW 12
mossbauer@hirschbach.ooe.gv.at

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) i.V.m. Abs. 5 Oö. AWG 2009 für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Hirschbach im Mühlkreis zur Verfügung.
Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine Abgabemöglichkeit während der Öffnungszeiten im ASZ Hirschbach im Mühlkreis. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.
Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, unter Verwendung von orangenen Säcken mit dem Aufdruck „RESTABFALL ASZ HIRSCHBACH“ zu den Öffnungszeiten zum ASZ Hirschbach zu bringen, ansonsten - bei Bedarf der Abholung - zur Sammlung bereitzustellen. Im Fall der Abholung unter Verwendung von orangenen Müllsäcken bzw. bei Benützung von Abfalltonnen oder -containern gemeinsam mit Banderolen, die in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen bezogen werden können, sind Gebühren zu entrichten. Die orangenen Säcke werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer bis zu einem definierten Freikontingent zur Verfügung gestellt. Werden über das Freikontingent übersteigende orangene Säcke bzw. Banderolen bezogen, entstehen gemäß § 2 (5) Abfallgebührenordnung zusätzliche Kosten.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Hirschbach zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zur Kompostierungsanlage Freudenthaler, Guttenbrunn 4, 4242 Hirschbach i. M. zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** können zu den Öffnungszeiten zum ASZ Hirschbach gebracht werden oder sind zur Kompostierungsanlage Freudenthaler, Guttenbrunn 4, 4242 Hirschbach im Mühlkreis zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Hirschbach im Mühlkreis zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.
- (2) Abfallsäcke werden von der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen.

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden. Die Bio-Eimer werden von der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind, und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Hirschbach erhalten die Haushalte gemäß § 2 der nach § 10 erlassenen, jeweils aktuellen Abfallgebührenordnung jährlich Freikontingente in Litern. Die Höhe der den jeweiligen Haushalten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach der Personenanzahl und sind folgendermaßen festgelegt:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>jährliches Freikontingent</u>
1-Personen-Haushalt.....	180 Liter
2-Personen-Haushalt.....	240 Liter
3-Personen-Haushalt.....	300 Liter
4-Personen-Haushalt.....	360 Liter
5-Personen-Haushalt.....	420 Liter
6-Personen und mehr.....	480 Liter

Familien mit Kleinkindern bis zum Alter von 3 Jahren erhalten zusätzlich zum personenabhängigen Freikontingent ein Kontingent von 1.000 Litern pro Kleinkind und Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für Kleinkinder, welche in diese Altersgruppe fallen

und mit Nebenwohnsitz in Hirschbach gemeldet sind, werden 50 % dieses Gratiskontingentes zur Verfügung gestellt.

Haushalte, welche aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung (z. B. Altersinkontinenz) einer im Haushalt lebenden Person orange Säcke benötigen, erhalten diese kostenlos und ausschließlich rollenweise im ASZ Hirschbach.

- (3) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Hirschbach erhalten die Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten gemäß § 2 der nach § 10 erlassenen, jeweils aktuellen Abfallgebührenordnung jährlich Freikontingente in Litern. Die Höhe der den jeweiligen Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach den vorhandenen Einheiten und sind folgendermaßen festgelegt:

<u>Branche</u>	<u>Einheit</u>	<u>jährliches Freikontingent</u>
Ärzte, Büros, Frisör	Beschäftigte(r)	88,00 Liter
Einkaufsmärkte, Handel, Handwerk, KFZ-Werkstätten, Produktionsbetriebe	Beschäftigte(r)	110,00 Liter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	Beschäftigte(r)	198,00 Liter
Tankstellen, Transportunternehmen	Beschäftigte(r)	44,00 Liter
Friedhofsverwaltung	Grab	7,00 Liter
Vereine, öffentliche Objekte	Objekt	147,00 Liter
Kindergärten	Kind	7,00 Liter
Schulen	Schüler(in)	8,00 Liter

- (4) Als Stichtag für die Ermittlung der Gratiskontingente für das folgende Jahr wird der 15. Dezember des vorhergehenden Jahres festgelegt.
- (5) Die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis befindet sich bis 23.02.2022 in einem Pilotbetrieb und evaluiert in regelmäßigen Abständen, in wie weit mit den zur Verfügung gestellten Gratiskontingenten die Anforderungen der Haushalte bzw. Betriebe abgedeckt werden bzw. diese aus der Grundgebühr finanziert werden können.
- (6) Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Die Sicherstellung dieser Volumina erfolgt durch Zurverfügungstellung der entsprechenden Behältnisse durch die Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis gemäß § 2 der nach § 10 erlassenen, jeweils aktuellen Abfallgebührenordnung.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde erfolgt - sofern Bedarf besteht - in jenen Bereichen in denen eine Biotonnenabfuhr oder eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, 6-wöchentlich; in allen anderen Bereichen erfolgt die Abholung 4-wöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums (ASZ) und der Kompostierungsanlage in Hirschbach im Mühlkreis sowie die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen

Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel im ASZ bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Herrn Mag. Dr. Bernhard Freudenthaler, Au 30, 4212 Neumarkt im Mühlkreis, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Guttenbrunn 4, 4242 Hirschbach im Mühlkreis zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort odgl. die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Gemeindeamt Hirschbach im Mühlkreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und gilt ab 1. Juli 2021.

(2) Gleichzeitig mit Rechtswirksamkeit tritt die Abfallordnung vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Wolfgang Schartmüller
(elektronisch signiert)

Eingearbeitete Novellen:
GR-Beschluss vom 21.03.2024 (§ 7 – Änderung Kompostierer)